

Chemiepark Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.3
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Chemiepark GENDORF -	20.02.2017

8. Regelungen zur Werksicherheit

8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Chemiepark GENDORF

Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name: M. Soller	Name: A. Sandner	Name: Dr. B. Langhammer
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
Org.-Einheit: Standort- und Umweltservices	Org.-Einheit: Standort- und Umweltservices	Org.-Einheit: Werkleitung
Datum: 20.02.2017	Datum: 20.02.2017	Datum: 20.02.2017

Chemiepark Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.3
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Chemiepark GENDORF -	20.02.2017

1. Zweck

Diese Verfahrensanweisung hat zum Ziel, eine bestimmungsgemäße Nutzung aller Park- und Halteflächen durch Werksangehörige, Auszubildende, Besucher, Fremdfirmenmitarbeiter, Leiharbeitnehmer und sonstige Personen auf den Flächen des Chemiepark GENDORF (CPG) innerhalb und außerhalb des Werkszaunes sicherzustellen, das Verkehrsaufkommen im CPG möglichst gering zu halten und zu regeln, das Unfallrisiko so klein wie möglich zu halten sowie für ordentliche Park- und Halteflächen zu sorgen.

2. Geltungsbereich

Chemiepark GENDORF innerhalb und außerhalb des Werkszaunes.

3. Regelungsinhalt

Die Benutzung der Straßen und Parkplätze auf dem Gelände des CPG (innerhalb und außerhalb des umzäunten Geländes) erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer haftet für Schäden, die der ISG, anderen Standortfirmen oder sonstigen Personen oder Organisationen aus solchen Verstößen entstehen.

Chemiepark Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.3
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Chemiepark GENDORF -	20.02.2017

3.1 Einfahren

Für das Einfahren auf das Gelände des CPG ist eine Einfahrerlaubnis nötig. Einfahrende Fahrzeuge müssen beim Werkschutz gemeldet und registriert werden. Eine Einfahrerlaubnis kann nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Ein ausgewiesener Parkplatz muss auf der Betriebsfläche vorgehalten sein, und
- eine gültige Zutrittsberechtigung (Werksausweis/Fremdfirmenausweis/Besucherausweis) liegt vor.

Die Einfahrerlaubnis wird auf dem Werksausweis für die entsprechenden Zeitfenster freigeschaltet oder mit einer zusätzlichen Berechtigungsmarke ermöglicht.

Fahrten zum Betriebsrestaurant und Brotzeitkorb im Gebäude 425 sind aufgrund knapper Parkplätze nach Möglichkeit zu unterlassen. Für Mitarbeiter mit gesundheitlichen Einschränkungen sind dort Parkplätze mit Genehmigung des Werkärztlichen Dienstes ausgewiesen.

3.1.1 Arten der Einfahrerlaubnis

Einfahrerlaubnis A

Diese Einfahrerlaubnis berechtigt grundsätzlich zum Einfahren mit PKW in den CPG. Die Anzahl der Einfahrerlaubnisse A ist durch die Anzahl der vorhandenen Mitarbeiterparkplätze gemäß Plan „Stellplätze im Werksgelände“ begrenzt. Ein Parkplatz im CPG ist bei der Antragstellung nachzuweisen. Die Standortleiter sorgen dafür, dass jedem Mitarbeiter mit Einfahrerlaubnis A ein Mitarbeiterparkplatz bereitgestellt wird. Die Einfahrerlaubnis A ist ausschließlich Mitarbeitern der Standortgesellschaften mit gültigem Werksausweis vorbehalten.

Chemiepark Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.3
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Chemiepark GENDORF -	20.02.2017

Einfahrerlaubnis A-Wandermarke

Diese Berechtigung ist der Einfahrerlaubnis A gleichgestellt jedoch nicht persönlich zugeordnet und wird im Bedarfsfall (dienstliche oder private Fahrten) von den Betrieben in Form einer Berechtigungsmarke an deren Mitarbeiter ausgegeben. Es gelten die gleichen Vorgaben wie für die Einfahrerlaubnis A.

Einfahrerlaubnis B

Diese Einfahrerlaubnis berechtigt zum Einfahren im Rahmen von Sondereinsätzen (z. B. Bereitschaftsdienste außerhalb der Normalarbeitszeit 17:00 Uhr bis 05:30 Uhr) in den CPG. Die Einfahrerlaubnis B ist ausschließlich Mitarbeitern des CPG mit gültigem Werksausweis vorbehalten.

Einfahrerlaubnis C

Diese Einfahrerlaubnis regelt die berechtigte Einfahrt von Fremdfirmenfahrzeugen, sofern diese für die Abwicklung von Aufträgen benötigt werden. Einfahrten, die ausschließlich dem Mitarbeitertransport dienen, sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Berechtigungsmarke wird auftragsbezogen ausgestellt und hat eine Gültigkeit von 3, 6 oder 12 Monaten. Danach muss sie neu beantragt bzw. auftragsbezogen verlängert werden. Antragsteller der Einfahrerlaubnis ist die jeweilige Fremdfirma (Firmen ohne Miet- und Pachtflächen innerhalb CPG). Antragsbewilliger ist der Werksschutz. Voraussetzung für die Bewilligung ist das Vorhandensein eines Auftrages.

Diese Einfahrerlaubnis wird in Form eines codierten, dem Fahrzeug zugewiesenen Ausweises oder RFID Transponders ausgegeben, mit dem sich die Schranken in Verbindung mit einem gültigen Werksausweis öffnen lassen.

Chemiepark Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.3
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Chemiepark GENDORF -	20.02.2017

Einfahrerlaubnis D

Diese Einfahrerlaubnis berechtigt grundsätzlich zum Einfahren mit dem Dienstfahrzeug (100 % dienstliche Nutzung) in den CPG. Die Dienstfahrzeuge aller Standortgesellschaften (ISG und produzierende Firmen) und der Standortpartnerfirmen (alle Firmen, die Grundstücke und Gebäude innerhalb des CPG gemietet oder gepachtet haben) bekommen eine dem Fahrzeug direkt zugeordnete Einfahrtsberechtigung. Mit dieser kann in Kombination mit dem Werksausweis des fahrenden Mitarbeiters die Schranke am Zentraltor und am Kraftwerkktor direkt geöffnet werden. Ein Parkplatz im CPG ist bei der Antragstellung nachzuweisen.

Einfahrerlaubnis temporär

Dies ist eine zeitlich begrenzte Einfahrerlaubnis für Mitarbeiter oder Firmenvertreter, wenn sperrige Teile mitgeführt werden sollen. Diese Einfahrerlaubnis erlaubt nur direkte Fahrten zum Zielort und gilt für die Dauer der Tätigkeit (z. B. Be-/Entladen). Der CPG ist anschließend unverzüglich zu verlassen. Die temporäre Einfahrerlaubnis berechtigt nicht zum Parken im CPG.

Einfahrerlaubnis für kraftbetriebene Zweiräder

Diese Einfahrberechtigung erlaubt grundsätzlich das Einfahren mit kraftbetriebenen Zweirädern (Zentraltor, Kraftwerkktor) in den CPG. Die Standortgesellschaften und die Standortpartnerfirmen müssen geeignete Parkplätze hierfür zur Verfügung stellen.

3.1.2 Organisatorisches:

- Die Einfahrerlaubnisse A, B sowie temporäre Einfahrerlaubnisse berechtigen in erster Linie zur ordnungsgemäßen Einfahrt zum Zielparkplatz im CPG - zwischenzeitlich darf der Werkverkehr mit diesen Fahrzeugen nur minimal belastet werden.
- Einfahrmarken/Werksausweise mit Einfahrberechtigung sind nicht übertragbar, außer die A-Wandermarken, denn diese sind nicht persönlich zugeordnet.

Chemiepark Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.3
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Chemiepark GENDORF -	20.02.2017

- Die Einfahrberechtigungen A und B sind auf dem Werkausweis hinterlegt und ermöglichen das selbstständige Öffnen der Schranke am Zentraltor und am Kraftwerkktor. Bei den A-Wandermarken öffnet die Schranke nach dem Einlesen der A-Wandermarke in Verbindung mit dem Werkausweis.
- Beim Ein- und Ausfahren ist dem Werkschutz auf Verlangen die Möglichkeit zu geben, das Kraftfahrzeug auf mitgeführte Gegenstände zu überprüfen (siehe auch Kapitel 8.4 „Freigaberegulung von Geräten und Artikeln für Mitarbeiter“).

3.2 Parkregelung auf den Mitarbeiterparkplätzen des Chemiepark GENDORF (Zentraltor, Waldtor, Haupttor, Kraftwerkktor)

Alle Mitarbeiterparkplätze außerhalb des Werkszaunes befinden sich im „öffentlichen Verkehrsraum“ und sind somit auch im Überwachungsbereich der Polizei, besonders im Hinblick auf die Straßenverkehrsordnung.

- Fahrzeuge, welche Parkplätze des CPG nutzen, müssen beim Werkschutz registriert sein.
- Die Parkplätze am Waldtor, am Haupttor und Zentraltor sind nur für Mitarbeiter und Leiharbeitnehmer der Standortgesellschaften bestimmt. Die Parkmarke wird bei der Fahrzeugregistrierung ausgegeben. Das sichtbare Anbringen der Parkmarke im Auto ist erforderlich.
- Auszubildende dürfen nur am Kraftwerkktorparkplatz parken.
- Der Kraftwerkparkplatz darf von allen, die eine Aktivität im CPG ausführen, d. h. auch von Besuchern, genutzt werden.
- Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Parkflächen oder Parkbuchten erlaubt. Fahrzeuge, welche die Standardabmessungen von 5,0 x 2,2 m Grundfläche überschreiten, dürfen nur auf dem Kraftwerkparkplatz parken (z. B. Fahrzeuge mit Anhängern, Wohnmobile etc.).
- Das Dauerparken (länger als 24 Stunden) ist auf den Mitarbeiterparkplätzen nicht zulässig.

Chemiepark Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.3
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Chemiepark GENDORF -	20.02.2017

- Bei einer Parkdauer von länger als 24 Stunden ist der Werkschutz in Kenntnis zu setzen (z. B. Dienstreisen). Bei Dienstreisen kann das Privatfahrzeug nach vorheriger Anmeldung beim Werkschutz auf dem Besucherparkplatz am Zentraltor abgestellt werden.
- Die Beschilderung an den Parkplätzen ist zu beachten.

3.2.1 Maßnahmen zur Sicherung der bestimmungsgemäßen Nutzung:

- Fahrzeugführer, welche erstmalig gegen o. g. Bestimmungen verstoßen, erhalten einen Hinweis auf ihr Fehlverhalten durch ein am Fahrzeug befestigtes Merkblatt. Hierin wird der Verstoß, Datum und Kennzeichen angegeben.
- Es wird ein Foto zur Beweissicherung angefertigt.
- Bei mehrmaligem Verstoß gegen die Parkregelung kann das Fahrzeug abgeschleppt und/oder die Parkerlaubnis entzogen werden. Das gilt auch bei Weitergabe der Parkmarken an eine andere Person.
- Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn die letzte Verwarnung weniger als 1 Jahr zurückliegt.
- Werden Hauptzufahrtswege, gekennzeichnete Rettungswege oder Feuerwehrzufahrten zugeparkt und ist eine Behinderung von Rettungsfahrzeugen oder Winterdienst zu erwarten oder werden andere Parkplatzbesucher derart behindert, dass sie den Parkplatz nicht mehr verlassen oder befahren können, kann das Fahrzeug auch ohne vorherige Verwarnung unverzüglich abgeschleppt werden.
- Der Werkschutz dokumentiert dies und verständigt – wenn bekannt – den zuständigen Betriebsrat, ansonsten den Betriebsrat der ISG.

Chemiepark Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.3
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Chemiepark GENDORF -	20.02.2017

3.3 Park- und Halteregelung im CPG

Innerhalb des CPG-Geländes stehen Parkplätze und Haltezonen zur Verfügung. Parken sowie auch Verlassen des abgestellten Fahrzeuges außerhalb von dafür ausgewiesenen Flächen, v. a. auf Verkehrsflächen (Straßen), ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

Es ist darauf zu achten, dass Fahrzeuge auch bei Be- und Entladetätigkeiten nicht im Lichtraumprofil (2,5 m gemessen von Gleismitte) der Bahn abgestellt werden. Das Lichtraumprofil darf auch nicht durch das Ladegut beeinträchtigt werden.

3.3.1 Parkplätze

Die im CPG zur Verfügung stehenden Parkplätze sind in folgende Kategorien unterteilt:

Parkplätze für Besucher

Jede Standortgesellschaft und Standortpartnerfirma ist verpflichtet, vor bzw. in der Nähe von Gebäuden mit Besucheraufkommen Parkplätze für Besucher auszuweisen. Diese sind so anzuordnen und auszuweisen, dass sie von einem externen Besucher problemlos gefunden und zweifelsfrei als Besucherparkplatz erkannt werden können. Diese Parkplätze sind für Besucher von extern, Besucher werksintern, Lieferverkehr (Wäsche, Getränke, Post) und Handwerker mit C-Einfahrt zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl der benötigten Besucherparkplätze und deren Örtlichkeit legt der jeweilige Betrieb fest. Die benötigte Anzahl orientiert sich am vorhandenen Besucheraufkommen. Sollte sich der Bedarf erhöhen bzw. sollten sich Parkverstöße von Besuchern oder Mitarbeitern ergeben, so kann der Werkschutz anordnen, dass zusätzliche Besucherparkplätze auszuweisen sind.

Chemiepark Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.3
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Chemiepark GENDORF -	20.02.2017

Parkplätze für Dienstfahrzeuge

Allen Dienstfahrzeugen der Standortgesellschaften und der Standortpartnerfirmen muss ein ausgewiesener Parkplatz zur Verfügung stehen.

Parkplätze für Mitarbeiter

Jede Standortgesellschaft kann grundsätzlich – in Abstimmung mit dem Werkschutz – so viele Einfahrerlaubnisse ausstellen, wie sie Parkplätze für ihre Mitarbeiter zur Verfügung stellen kann. Bei der Vergabe ist zu berücksichtigen, dass Parkplätze für Dienstfahrzeuge und Besucher Vorrang gegenüber den Mitarbeiterparkplätzen haben.

3.3.2 Haltezonen

Es werden im gesamten CPG-Gelände zusätzlich zu Parkplätzen sogenannte „Haltezonen“ ausgewiesen. Diese Haltezonen dienen dazu, für kurzzeitiges Abstellen eines Kraftfahrzeuges, z. B. zum Be-/Entladen, für Lieferdienste und kurzzeitige Montagetätigkeiten, entsprechend gekennzeichnete und beschilderte Flächen zur Verfügung zu stellen. Die maximale Haltedauer beträgt eine Stunde und ist durch eine Parkscheibe nachzuweisen.

Die Ausweisung, Kennzeichnung und Beschilderung der Haltezonen erfolgt in Abstimmung zwischen der Abteilung Standort- und Immobilienmanagement, Werksicherheit und dem jeweiligen Betrieb.

Chemiepark Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.3
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Chemiepark GENDORF -	20.02.2017

3.4 Antrags- und Genehmigungsprozess inkl. Dokumentation

- Es können nur so viele Einfahrerlaubnisse ausgegeben werden, wie Parkplätze pro Unternehmen zur Verfügung stehen.
- Jede Gesellschaft hat ausreichend Besucherparkplätze auszuweisen, dort wo sie benötigt werden. Die Werksicherheit behält sich hier ein Nachbesserungsrecht vor, falls die Sicherheit gefährdet.
- Bei Ausstellung von temporären Einfahrerlaubnissen erfolgt keine Überprüfung auf freie Parkflächen. Deshalb ist grundsätzlich die Ausstellung restriktiv zu handhaben. Das Fahrzeug darf in diesem Fall nur in Haltezonen bzw. auf Besucherparkplätzen abgestellt werden.
- Die Auswahl und Kennzeichnung von geeigneten Parkplätzen für Dienstfahrzeuge, Besucher und Mitarbeiter der Standortgesellschaften und Standortpartnerfirmen wird durch die Abteilungen Immobilien- und Infrastrukturmanagement zusammen mit der Abteilung Werksicherheit vom Geschäftsbereich Standort- und Umweltservices in Abstimmung mit den Unternehmen getroffen. Dies gilt auch für die Ausweisung von Haltezonen.
- Der Geschäftsbereich Standort- und Umweltservices der ISG nimmt die Parkplatz- und Haltezonenzuordnung im Werklageplan auf. Änderungen durch die Betriebe sind der Abteilung Standort- und Immobilienmanagement unverzüglich mitzuteilen.
- Alle Parkplätze und Haltezonen sind zu markieren. Zusätzlich sind Besucherparkplätze und Haltezonen zu beschildern. Dies wird durch die jeweiligen Unternehmen veranlasst. Um eine einheitliche Beschilderung zu gewährleisten sind die Schilder mit dem Werkschutz abzustimmen.

Chemiepark Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.3
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Chemiepark GENDORF -	20.02.2017

4. Zuständigkeiten

4.1 Werkschutz der InfraServ Gendorf

- Ausstellung von erforderlichen Einfahrerlaubnissen.
- Pflege und Änderung der Parkplatz-Zuordnung für die beantragten Einfahrerlaubnisse.
- Freischaltung der Werksausweise.
- Durchführung von Ein- und Ausfahrkontrollen.
- Ausgabe und Dokumentation von Parkmarken an berechtigte Mitarbeiter.
- Überprüfung der Parkplatz-Regelung.
- Befestigung eines Merkblattes am Fahrzeug bei Fehlverhalten.
- Dokumentation des Verstoßes mit Datum, Fahrzeugkennzeichen, sowie Beweisfoto .
- falls erforderlich Beauftragung eines Abschleppdienstes.
- namentliche Auflistung der Einfahrtsberechtigten für die Einfahrerlaubnisse A bis C und tagesaktuell Einfahrerlaubnisse temporär sowie der Einfahrerlaubnisse D, Aktualisierung und Pflege dieser Liste.
- Prüfung und Bewilligung von C-Einfahrtsanträgen .

Chemiepark Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.3
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Chemiepark GENDORF -	20.02.2017

4.2 Standort- und Immobilienmanagement der InfraServ Gendorf

- Festlegung der Anzahl und Lage der Parkplätze und Haltezonen auf dem CPG-Gelände im Werkslageplan in Abstimmung mit Werksicherheit und den Standortgesellschaften.
 - Prüfung und Bewilligung neuer Parkplätze und Haltezonen.
- Pflege und Änderung des Werkslageplans bzgl. Parkplätzen und Haltezonen.

4.3 Standortgesellschaften und Standortpartnerfirmen

- Mitarbeiter beantragen bei Bedarf eine Parkmarke für die Mitarbeiter-Parkplätze außerhalb des CPG beim Werkschutz (siehe Anlage) für die gewünschten Fahrzeuge (PKW) und lassen sein/e Fahrzeug/e registrieren
- Mitarbeiter bringt Parkmarke gut sichtbar im Fahrzeug an (PKW)
- Beantragung der erforderlichen Einfahrerlaubnisse
- Beantragung und Kennzeichnung der Parkplätze und Haltezonen (gemäß Vorgaben im Abschnitt 3.3.1)
- Mitteilung von Änderungen bzgl. vorhandener Parkflächen, Berechtigungen und Gebäudezuordnungen an die Abteilung Standort- und Immobilienmanagement
- Beantragung der Einfahrberechtigung (kraftbetriebene Zweiräder) und Ausweisung von ausreichenden und geeigneten Parkplätzen

Chemiepark Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.3
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Chemiepark GENDORF -	20.02.2017

5. Mitgeltende Unterlagen

- Faltblatt „Verkehrsregeln“ (liegt an den Einfahrtstoren aus)
- Vordruck Einfahrerlaubnis A

Vordruck Einfahrerlaubnis Wandermarke

- Vordruck Einfahrerlaubnis B
- Vordruck Einfahrerlaubnis C
- Vordruck Einfahrerlaubnis D
- Vordruck Einfahrerlaubnis temporär
- Vordruck Einfahrtberechtigung
- Vordruck Waldtorschleuse
- Betriebsvereinbarungen der Standortgesellschaften und Standortpartnerfirmen

6. Anlagen (im Intranet unter Downloads Werkschutz Formulare)

http://www.campus.gendorf.net/werk_gendorf/werkschutz/antraege.php?navid=37

- Antrag zur Parkberechtigung (PKW)
- Antrag Einfahrtberechtigung (kraftbetriebene Zweiräder)
- Antrag zur Ausweisung von Parkplätzen